

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung des Beratungsverfahrens:

Bewertung zusätzlicher Maßnahmen zur Schmelzhärtung ab dem 12. Lebensmonat bei Vorliegen einer initialen Kariesläsion nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Vom 16. April 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, die Bewertung zusätzlicher Maßnahmen zur Schmelzhärtung ab dem 12. Lebensmonat bei Vorliegen einer initialen Kariesläsion nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V vorzunehmen, wird angenommen und das diesbezügliche Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA eingeleitet.

- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung der Bewertung zusätzlicher Maßnahmen zur Schmelzhärtung ab dem 12. Lebensmonat bei Vorliegen einer initialen Kariesläsion nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V beauftragt.

- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung kann das IQWiG gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes der zusätzlichen Maßnahmen zur Schmelzhärtung ab dem 12. Lebensmonat bei Vorliegen einer initialen Kariesläsion nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V unter Berücksichtigung einer entsprechenden Auftragskonkretisierung beauftragen.

Berlin, den 16. April 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken